

An die
Landratsämter in Baden-Württemberg
Mitgliedsstädte der Gruppe A und B

17. Mai 2024

757/2024

72/2024

R 43006/2024

**Eingliederungshilfe für Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie
Gemeinsame Empfehlung von Landkreistag, Städtetag und KVJS ab 1. Juli 2024**

1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Sitzung der Vertragskommission SGB IX am 9. März 2023 wurde der Leistungsträgerseite empfohlen, ein landesweites Verfahren zur Festlegung einer einheitlichen Betreuungspauschale für die Pflegefamilien (beispielsweise im Landesrahmenvertrag SGB IX auch als Gastfamilien bezeichnet) in Baden-Württemberg festzulegen und einen entsprechenden Abstimmungsprozess einzuleiten.

Zu diesem Zweck wurde die „AG Landesweites Verfahren zur Festlegung einer einheitlichen Betreuungspauschale“ gegründet. Ihr gehörten neben dem Landkreistag Baden-Württemberg, dem Städtetag Baden-Württemberg und dem KVJS Mitarbeitende aus den Landkreisen Biberach, Enzkreis, Esslingen, Lörrach, Main-Tauber-Kreis und Tuttlingen sowie dem Stadtkreis Heilbronn an. Beteiligt wurden außerdem als beratende Mitglieder zwei Vertretungen der Leistungserbringer, die Geschäftsstelle der Landesbehindertenbeauftragten und das Sozialministerium.

Der Auftrag an die AG war auf Leistungen der Eingliederungshilfe und hierbei auf die Erarbeitung einer einheitlichen Pauschale für die Betreuung eines volljährigen Gastes durch Pflegefamilien in Baden-Württemberg beschränkt.

Für Kinder und Jugendliche wird in den Richtlinien zum SGB IX bezüglich des Leistungsumfangs empfohlen, für die Betreuung der Pflegefamilie ein Pflegegeld entsprechend § 39 SGB VIII zu gewähren. Als Orientierungshilfe wird hierzu auf die „Empfehlungen zu Leistungen zum Unterhalt für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem SGB VIII“ verwiesen, die regelmäßig als gemeinsames Rundschreiben von KVJS, Landkreistag und

Städtetag Baden-Württemberg veröffentlicht werden. Eine Behandlung im Rahmen der AG war daher nicht erforderlich.

Die Regelung existenzsichernder Leistungen war ebenfalls nicht Inhalt der AG-Arbeit – dies auch vor dem Hintergrund, dass seit Inkrafttreten des 2. Teils des SGB IX die Fachleistungen und die existenzsichernden Leistungen voneinander getrennt sind. Der Lebensunterhalt wird durch die Leistungsberechtigten selbst oder beispielsweise im Rahmen der Grundsicherung nach dem SGB XII oder dem Bürgergeld nach dem SGB II gedeckt.

Die AG kam außerdem überein, sich auf eine einheitliche Pauschale nur für die Regelform der Betreuung in einer Pflegefamilie zu konzentrieren.

Bei der Arbeit der AG waren neben der Gesetzgebung auch der Landesrahmenvertrag SGB IX und seine Anlagen zu beachten, siehe dazu <https://www.kommissionen-und-schiedsstellen-bawue.de/sgb-ix/index.html>.

Basierend auf den von der AG erarbeiteten Vorschlägen erhalten Sie anbei die gemeinsamen Empfehlungen des Landkreistag Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg und des KJVS zur Pauschale für die Betreuung volljähriger Leistungsberechtigter durch Pflegefamilien in Baden-Württemberg ab 1. Juli 2024. Erfolgt die Betreuung in Pflegefamilien außerhalb Baden-Württembergs, so wird empfohlen, sich an den Pauschalen des Eingliederungshilfeträgers vor Ort zu orientieren.

Noch eine Erläuterung zur Höhe der Pauschale: Vor der 1. AG-Sitzung haben wir die die Stadt- und Landkreise um Informationen bezüglich ihrer aktuellen Pauschalen gebeten. Hier gibt es momentan eine große Bandbreite.

Unsere Empfehlung sieht folgende Pauschalen vor, die jeweils zum 1. Januar eines Jahres entsprechend der prozentualen Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 7 SGB V) angepasst werden sollen:

- 480 € pro Monat, wenn die leistungsberechtigte Person in der Regel mindestens 25 Stunden pro Woche abwesend ist, beispielsweise aufgrund einer Tätigkeit oder des Besuchs einer Fördergruppe oder einer Tagespflege,
- 600 € pro Monat in allen anderen Fällen.

Ausnahme: Leistet ein Eingliederungshilfeträger bis zum 30. Juni 2024 einen höheren Betrag für die Betreuung durch die Pflegefamilie, so wird empfohlen, diesen Betrag weiterzahlen, bis er durch die im folgenden Absatz beschriebene Dynamisierung erreicht wird. Dies gilt auch für Neuaufnahmen.

Uns ist bewusst, dass diese Empfehlung für einige Landkreise eine erhebliche Erhöhung mit sich bringt. Da die Pauschalen in den verschiedenen Kreisen derzeit sehr voneinander abweichen. Die Auswirkungen auf den Haushalt sind in der Regel eher gering, da die Fallzahlen meist überschaubar sind. Wir gehen davon aus, das Angebot Betreuung in einer Pflegefamilie damit stärken und ausbauen zu können, da es durchaus eine Alternative zur Betreuung in einer besonderen Wohnform darstellen kann.

Wir würden uns freuen, wenn Sie die Empfehlung ab 1. Juli 2024 umsetzen würden, und bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Alexis v. Komorowski
Hauptgeschäftsführer



Kristin Schwarz
Verbandsdirektorin



Ralf Broß
Oberbürgermeister a. D.
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied